

VERTRAG FIRMENFITNESS FÜR MITARBEITENDE DER BUNDESDRUCKEREI GRUPPE

ECA 2026-004

zwischen

Bundesdruckerei GmbH
Kommandantenstraße 18
10969 Berlin

– nachstehend "**Auftraggeber**" oder „**Bundesdruckerei**“ genannt –

und

dem im Zuschlagsschreiben namentlich bezeichneten Unternehmen

– nachstehend "**Auftragnehmer**" genannt –

(die Bundesdruckerei und der Auftragnehmer werden nachfolgend auch als die "**Parteien**"
bezeichnet, einzeln jeweils als "**Partei**")

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§1 Vertragsgrundlagen	3
§2 Vertragsgegenstand	4
§3 Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers	5
§4 Option Genua GmbH	6
§5 Personal des Auftragnehmers	7
§6 Beistellungen des Auftraggebers	7
§7 Änderung der Leistungen	8
§8 Vorgaben zur Abwicklung und vertragliche Gestaltung der Mitarbeitenden-Fitnessverträge	8
§9 Zusammenarbeit und Durchführung Leistungsangebot Firmenfitness	10
§10 Vergütung	11
§11 Fälligkeit der Vergütung	11
§12 Koordination und Abstimmung	12
§13 Berichte und Dokumentation	13
§14 Einräumung von Rechten	13
§15 Ausführungszeiten, Vertragsstrafe	14
§16 Versicherungen	14
§17 Haftung	15
§18 Freistellung	15
§19 Höhere Gewalt	16
§20 Vertraulichkeitspflichten und Datenschutz	16
§21 Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen	16
§22 Künstliche Intelligenz	17
§23 Exportkontrolle	18
§24 Compliance	18
§25 Unzulässige Handlungen	19
§26 Einhaltung des Mindestlohngesetzes sowie des Bundestariftreuegesetz (BTTG)	19
§27 Laufzeit und Kündigung	20
§28 Schlussbestimmungen	22

Präambel

Die Bundesdruckerei-Gruppe leistet mit ihrer Digital- und Sicherheitskompetenz als Technologieunternehmen des Bundes einen Beitrag für die digitale Souveränität Deutschlands und Europas. Der Auftraggeber ist ein Unternehmen der Bundesdruckerei-Gruppe.

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Zuschlagserteilung mit der Erbringung von Leistungen nach Maßgabe dieses Vertrages und seiner Anlagen an den Auftraggeber und den in den Vertrag unmittelbar als Leistungsempfänger einbezogenen Unternehmen und deren Mitarbeitenden.

Die Genua GmbH ist, als mit dem Auftraggeber nach §§ 15 AktG verbundenes Unternehmen berechtigt, während der Laufzeit dieses Vertrages durch gesonderte Erklärung einen eigenständigen, gleichlautenden Vertrag zu den Bedingungen dieses Vertrages mit dem Auftragnehmer abzuschließen. Ein Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrages besteht nach Maßgabe dieser Option.

§ 1 Vertragsgrundlagen

1.1 Dieser Vertrag besteht aus dem vorliegenden Hauptteil (Vertragstext) und den nachfolgend benannten weiteren Unterlagen:

1.1.1 die weiteren Vergabeunterlagen in der letzten bekanntgemachten Version, insbesondere die folgenden Anlagen:

- Leistungsbeschreibung (**Anlage 1** zu diesem Vertrag)
- Verhaltenskodex für Geschäftspartner (**Anlage 2** zu diesem Vertrag),
- Exportkontrolle (**Anlage 3** zu diesem Vertrag),
- Vertraulichkeitsvereinbarung (**Anlage 4** zu diesem Vertrag),
- Sicherheitsbestimmungen des Auftraggebers (**Anlage 5** zu diesem Vertrag), bestehend aus:
 - Sicherheits- und Umweltschutzregeln für externe Dienstleister (**Anlage 5.1** zu diesem Vertrag),
 - Sicherheitsvereinbarung (**Anlage 5.2** zu diesem Vertrag),

1.1.2 die Angebotsunterlagen des Auftragnehmers, insbesondere die folgenden Anlagen:

- Angebotsschreiben (**Anlage 6** zu diesem Vertrag),
- Preisblatt (**Anlage 7** zu diesem Vertrag),
- Angebotsumfang (**Anlage 8** zu diesem Vertrag),
- Bewertungsmatrix (**Anlage 9** zu diesem Vertrag)

1.1.3 sofern einschlägig, die Antworten des Auftraggebers auf die während des Vergabeverfahrens gestellten Bieterfragen/"Bieterinformation" (**Anlage 10** zu diesem Vertrag),

und

1.1.4 die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

(zusammen der "**Vertrag**").

1.2 Grundlagen des Vertrags sind des Weiteren alle für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen einschlägigen gesetzlichen, öffentlich-rechtlichen und behördlichen Vorschriften und Richtlinien in der jeweils aktuellen Fassung. Näheres regelt die Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**).

- 1.3 Im Falle von Widersprüchen geht der Hauptteil und die **Anlage 3** den vorstehend genannten weiteren Unterlagen vor. Die weiteren Unterlagen gelten in der vorstehend genannten Reihenfolge. Allerdings gehen die Antworten des Auftraggebers auf die Bieterfragen den Vergabeunterlagen vor, soweit in den Antworten explizit von konkret benannten Vorgaben der Vergabeunterlagen abgewichen wird.
- 1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung, auch wenn der Auftraggeber deren Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat. Dies gilt auch, wenn auf Korrespondenz Bezug genommen wird, die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers enthält oder auf solche verweist.

§ 2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich für den Auftraggeber die in diesem Vertrag und in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) näher bezeichneten Leistungen in den Leistungsphasen des Vertrages (Implementierungsphase, Regelbetrieb, Leistungen zum Vertragsende) zu erbringen ("**Leistungen**").

Die vertragsgegenständlichen Leistungen umfassen insbesondere:

Bereitstellung eines Firmenfitnessangebots für Mitarbeitende („**Firmenfitness**“); Aufbereitung und Zurverfügungstellung von Kommunikationskanälen mit dem Auftraggeber und den nach der Leistungsbeschreibung einbezogenen Gesellschaften („**einbezogene Unternehmen**“) sowie deren nutzungsberechtigten Mitarbeitern („**nutzungsberechtigte Mitarbeitende**“) einschließlich App und/oder Website sowie Landing-Page; Koordination, Abschluss und eigenständige Durchführung von Verträgen mit nutzungsberechtigten Mitarbeitenden; Eigenkonzeption und Durchführung von Maßnahmen sowie Unterstützung von Aktivitäten der einbezogenen Unternehmen zur unternehmensinternen Kommunikation im Bereich Gesundheitsförderung von Mitarbeitenden sowie die Erbringung weiterer Dienstleistungen. Das mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen Genua GmbH ist mit Zuschlagserteilung kein einbezogenes Unternehmen. Die Genua GmbH hat die Möglichkeit durch Ausübung einer Option nach § 4 des Vertrages einen eigständigen Vertrag über die vertragsgegenständlichen Leistungen mit dem Auftragnehmer abzuschließen. Näheres regelt § 4.

- 2.2 In den Leistungen ist alles inbegriffen, was zur vollständigen, ordnungsgemäßen und sachgemäßen Erfüllung des Vertrags notwendig ist, auch wenn dies aus der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich hervorgehen sollte.
- 2.3 Die Leistungen des Auftragnehmers haben den Anforderungen der Leistungsbeschreibung gemäß **Anlage 1** sowie den Anforderungen dieses Vertrages jederzeit voll zu entsprechen. Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen jederzeit fachmännisch, insbesondere mit größter Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit unter Berücksichtigung der anerkannten Prinzipien der Berufsausübung.
- 2.4 Die Leistungen des Angebots Firmenfitness sind den nutzungsberechtigten Mitarbeitenden der einbezogenen Unternehmen im Umfang und nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) anzubieten. Ferner ist nach Vorgaben von Ziffer 5.9 der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) ein Partnertarif anzubieten und die Vorgaben zur Einbindung der Partner nach § 7 Abs. 11 sicherzustellen.
- 2.5 Es besteht keine Verpflichtung für eine Mindestanzahl von nutzungsberechtigten Mitarbeitenden sowie von aktiven Nutzern des Firmenfitnessangebots („teilnehmende Mitarbeitende“). Die Zahl der nutzungsberechtigten Mitarbeitenden unterliegt Schwankungen. Eine Überprüfung der Vergütung unter Berücksichtigung der Anzahl der nutzungsberechtigten Mitarbeitenden erfolgt einmal jährlich nach Vorgaben und in den Grenzen von § 10.
- 2.6 Bei Ausscheiden von in Ziffer 3 der Leistungsbeschreibung genannten einbezogenen Unternehmen aus dem Kreis der verbundenen Unternehmen der Bundesdruckerei Gruppe nach §§ 15 ff AktG wird der

Auftraggeber den Auftragnehmer mit einer Ankündigungsfrist von zwei Monaten über das Ausscheiden und die erwartete Reduktion der nutzungsberechtigten Mitarbeitenden informieren. Die Berücksichtigung der veränderten Zahl der Mitarbeitenden erfolgt turnusgemäß im Rahmen des auf diesen Zeitpunkt folgenden Überprüfungstermins nach § 10.

- 2.7 Die Übertragung von Leistungen, auch Teilleistungen, an Dritte ("Unterauftragnehmer") ist nur mit vorheriger Zustimmung in Textform des Auftraggebers zulässig. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass auch solche Dritte sämtliche für den Auftragnehmer geltenden Voraussetzungen erfüllen, insbesondere fachlich, personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähig sowie zuverlässig sind und die seine Leistungen ordnungsgemäß, vollständig und fristgerecht erbringen können. Für die im Vergabeverfahren bereits benannten Unterauftragnehmer gilt die Zustimmung als erteilt. Die Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber bleibt durch den Einsatz von Unterauftragnehmern unberührt (§ 36 Abs. 2 VgV).
- 2.8 Die Zustimmung zum Einsatz einzelner Unterauftragnehmer kann vom Auftraggeber jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn nachträglich Umstände bekannt werden oder eintreten, aufgrund derer nicht mehr gewährleistet ist, dass der betreffende Unterauftragnehmer die für den Auftragnehmer geltenden vertraglichen, fachlichen, sicherheitsrelevanten oder gesetzlichen Anforderungen erfüllt, oder wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Unterauftragnehmer nicht leistungsfähig ist oder die geschuldeten Leistungen nicht ordnungsgemäß, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erbringt oder erbringen wird.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Unterauftragnehmer vertraglich zu verpflichten, keine weiteren Unterauftragnehmer ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers einzusetzen. Diese Verpflichtungen sind den Unterauftragnehmern in gleicher Weise aufzuerlegen.

- 2.9 Die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer erfolgt in Abstimmung und in Koordination mit dem Auftraggeber. Bei der Durchführung seiner Tätigkeit ist der Auftragnehmer etwaigen Weisungen des Auftraggebers im Hinblick auf die genaue Art und Weise der Erbringung seiner Leistungen, den Ort der Leistungserbringung ebenso wie die Zeit der Leistungserbringung nicht unterworfen. Der Auftragnehmer wird die Einteilung der Tätigkeitstage und die Zeiteinteilung an diesen Tagen so vornehmen, dass eine optimale Realisierung des Vertragsgegenstandes sichergestellt ist. Die Parteien werden sich jeglicher arbeitsvertraglichen Weisungen insbesondere im Hinblick auf Arbeitszeit, Inhalt und Art der Tätigkeiten, Arbeitsbeginn, -ende und -pausen gegenüber den Mitarbeitenden der anderen Partei enthalten. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht und die Personalhoheit verbleiben in vollem Umfang bei der jeweiligen Partei, die Arbeitgeberin ist.

§ 3 Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1 Der Auftragnehmer koordiniert seine Leistungen in seiner eigenen Infrastruktur und in eigenen Räumlichkeiten. Zu Abstimmungszwecken können vereinzelte Dienstreisen nach Berlin erforderlich sein.
- 3.2 Der Auftragnehmer stellt die Einhaltung der nach der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) vorgegebenen Mindestvorgaben für die Verträge des Auftragnehmers mit den nutzungsberechtigten Mitarbeitenden („**Fitnessvertrag**“) und der sonstigen Rahmenbedingungen für die Leistungsbeziehung zwischen Auftragnehmer und nutzungsberechtigten, bzw. teilnehmenden Mitarbeitenden sicher. Näheres regelt § 8.
- 3.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einem eigenverantwortlichen und kundenorientierten Umgang mit den Mitarbeitenden des Auftraggebers und der einbezogenen Unternehmen sowie im Kontext des Partnertarifs mit den Partnern der teilnehmenden Mitarbeitenden.
- 3.4 Das Angebot zur Firmenfitness hat den in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) aufgeführten Vorgaben und Anforderungen zu den benannten Leistungszeiten, Qualitäten und Leistungsorten, Offline- /On-

Demand Angeboten und Formaten, insbesondere der vorzuhaltenden Mindestzahlen insgesamt - als auch hinsichtlich Mindestvorgaben pro Standort - unter Berücksichtigung des mit dem eingereichten Angebotsumfang (**Anlage 8**) und Bewertungsmatrix (**Anlage 9**) konkret angebotenen Firmenfitnessangebots jederzeit zu entsprechen.

- 3.5 Änderungen von bestehenden Verbund-/Kooperationspartnern kommuniziert der Auftragnehmer entsprechend den Vorgaben der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**), insbesondere der Ziffer 5.7 und stellt unbeschadet dieser Änderungen die Einhaltung der Vorgaben sowie die fortgesetzte Aufrechterhaltung der Anforderungen an das Firmenfitnessangebot entsprechend § 3.4 sicher.
- 3.6 Der Auftragnehmer ist vor Beginn des Regelbetriebs zum Abschluss aller nach der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) in der Implementierungsphase durchzuführenden Leistungen, insbesondere der in Ziffer 15 genannten verpflichtet. Der Auftragnehmer hat dabei entsprechend der Vorgaben der Leistungsbeschreibung nach Zuschlagserteilung die Einrichtung der Landing-Page so rechtzeitig durchzuführen und zur Abnahme anzubieten, um eine hinreichende Testdurchführung – und bei erfolgreicher Prüfung eine Abnahme rechtzeitig vor dem Start des Regelbetriebs zu ermöglichen.
- 3.7 Der Auftragnehmer verfügt über die für die Leistungserbringung erforderlichen, insbesondere der in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) aufgeführten Genehmigungen, Qualifizierungen, Zertifizierungen. Er wird diese für die gesamte Vertragslaufzeit beibehalten und aufrechterhalten und alle diesbezüglichen Anforderungen und Pflichten erfüllen. Auf Aufforderung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber den Fortbestand unverzüglich in geeigneter Weise nachweisen.

Soweit für die Leistungserbringung weitere öffentlich-rechtliche Genehmigungen sowie Zustimmungserklärungen Dritter oder des Auftraggebers erforderlich sind, wird der Auftragnehmer diese rechtzeitig auf eigene Kosten einholen. Schäden, die sich aus einer nicht oder verzögerten Erbringung dieser Verpflichtung ergeben, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zu ersetzen.
- 3.8 Der Auftragnehmer gewährleistet seine Erreichbarkeit für die Ansprechpartner des Auftraggebers und einbezogenen Unternehmen, wie auch für die nutzungsberechtigten und/oder teilnehmenden Mitarbeitenden durch einen Kundenservice jeweils nach Vorgaben der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**).
- 3.9 Der Auftragnehmer wird das Firmenfitnessangebot einschließlich eingesetzter Kooperations- und Verbundpartner sorgfältig und in Übereinstimmung mit den Leistungsanforderungen nach diesem Vertrag auswählen und die Einhaltung der Vorgaben während der Vertragslaufzeit sicherstellen.
- 3.10 Der Auftragnehmer gewährleistet einen kontinuierlichen Qualitätssicherungsprozess und wird die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Prozesse schaffen, die zur lückenlosen Erreichung und Beibehaltung der vereinbarten Qualitäten der Leistungserbringung erforderlich sind. Einzelheiten und Vorgaben ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) einschließlich der Vorgaben zur Barrierefreiheit, Vielfalt und Inklusion.
- 3.11 Der Auftragnehmer unterwirft sich einer Qualitätssicherung durch den Auftraggeber nach den Vorgaben der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**).

§ 4 Option Genua GmbH

- 4.1. Die Genua GmbH ist berechtigt, während der Laufzeit dieses Vertrages durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer den Abschluss eines eigenständigen Vertrages zu den Bedingungen dieses Vertrages zu verlangen. Mit Zugang der Erklärung kommt zwischen dem Auftragnehmer und der Genua GmbH ein entsprechender Einzelvertrag zustande.
- 4.2. Auf Basis dieses Einzelvertrages erfolgt die Leistungsdurchführung zwischen den Parteien dieses Einzelvertrages auch unter Berücksichtigung der besonderen Vorgaben der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**). Mit

Abschluss des Vertrages zwischen der Genua GmbH und dem Auftragnehmer werden die Mitarbeitenden der Genua GmbH nutzungsberechtigte Mitarbeitende nach Maßgabe dieses Vertrages.

- 4.3. Zusammen mit der Optionsausübung nach Absatz 1 bestimmt die Genua GmbH unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von zwei Monaten den Start einer zweimonatigen Implementierungsphase, an die sich dann der Start des Regelbetriebs nach Vorgaben der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) anschließt.
- 4.4. Die Vergütung bemisst sich nach Maßgabe des Preisblatts (**Anlage 7**) für Leistungen an die Genua GmbH. Die Parteien werden auf Basis der Preisanpassungsklausel vor Aufnahme des Regelbetriebs eine Anpassung an die aktuellen nutzungsberechtigten Mitarbeitenden der Genua GmbH entsprechend der Regelungen des § 10 durchführen.

§ 5 Personal des Auftragnehmers

- 5.1. Die Leistungen sind durch dem Vertragszweck entsprechend qualifizierte, regelmäßig geschulte und zuverlässige Mitarbeitende auszuführen. Die Ausstattung seiner Mitarbeitenden mit geeigneten Arbeitsmitteln, einschließlich Werkzeugen und Infrastruktur liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers. Näheres regelt die Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**).
- 5.2. Für die Steuerung und Koordination der Vertragsdurchführung benennt der Auftragnehmer nach Zuschlagerteilung einen Projektleiter, der als Ansprechpartner des Auftraggebers für alle Fragen der Vertragsdurchführung auftritt. Ferner benennt der Auftragnehmer einen zentralen Ansprechpartner für den Themenbereich Kommunikation und Evaluation.
- 5.3. Der Auftragnehmer wird die eingesetzten Ansprechpartner während der Vertragslaufzeit nicht ohne sachlichen Grund und nur unter Berücksichtigung der Vorgaben der Leistungsbeschreibung austauschen. Über den Wechsel hat der Auftragnehmer den Auftraggeber vorab zu informieren.
- 5.4. Es ist zwingend erforderlich, dass die Ansprechpartner und Mitarbeitende im Kundenservice der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sind und in der Lage, alle Leistungsprozesse sprachlich unmittelbar und eindeutig zu kommunizieren und dokumentieren.
- 5.5. Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, einzelne Mitarbeitende des Auftragnehmers von der Leistungserbringung dauerhaft auszuschließen, wenn diese (i) den vorgenannten Anforderungen aufgrund von nachweislich festgestellten wiederholten Verstößen nicht mehr entsprechen und/oder (ii) die vertragsgemäße Leistungserbringung verhaltensbedingt behindern oder erschweren und trotz entsprechender Abmahnung gegenüber dem Auftragnehmer keine Verbesserung eintritt. Der Auftragnehmer hat für die von der Leistungserbringung ausgeschlossenen Mitarbeitenden qualifizierten Ersatz sicherzustellen. Die Kosten hierfür trägt der Auftragnehmer.

§ 6 Beistellungen des Auftraggebers

- 6.1. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer sämtliche Daten und Informationen zur Leistungserbringung während der Laufzeit dieses Vertrages im Wege eines kostenlosen, nicht ausschließlichen sowie nicht übertragbaren, nicht unterlizenzierbaren, und widerruflichen Nutzungsrechts zur Verfügung, soweit dies für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag erforderlich ist.
- 6.2. Der Auftragnehmer hat stets die Vorgaben des Auftraggebers zum Corporate Design zu beachten und wird sämtliche, spezifisch auf den Auftraggeber und/oder einbezogene Unternehmen bezogene

Kommunikationsangebote und/oder Kommunikations- oder Werbematerialien vor Produktion oder Veröffentlichung dem Auftraggeber zur Freigabe vorlegen sowie die beabsichtigte Nutzung mit dem Auftraggeber abstimmen.

- 6.3. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer im Rahmen des ihm rechtlich Möglichen und Zumutbaren bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben unterstützen.

§ 7 Änderung der Leistungen

- 7.1. Der Auftraggeber kann im Rahmen der Zumutbarkeit und soweit nach § 132 GWB vergaberechtlich zulässig, Änderungen der Leistungen, insbesondere der Leistungsbeschreibung gemäß **Anlage 1**, und sonstiger Regelungen dieses Vertrages, verlangen. Die Parteien vereinbaren für alle Änderungen die Anwendung des Änderungsverfahrens nach diesem Paragraphen. Auch der Auftragnehmer kann Änderungen durch einen entsprechenden Änderungsantrag vorschlagen.
- 7.2. Der Änderungsantrag muss mindestens in Textform, z. B. per E-Mail, erfolgen und ausreichende Informationen enthalten, um der jeweiligen anderen Partei die Möglichkeit zu geben, den Änderungsantrag zu bewerten.
- 7.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen Änderungsantrag des Auftraggebers innerhalb von 10 (zehn) Werktagen zu bearbeiten und eine Antwort/ein Nachtragsangebot zur Umsetzung der Änderung zu unterbreiten. Bei einem umfangreichen Änderungsverlangen kann diese Frist einvernehmlich von den Parteien verlängert werden. Die Ablehnung von Änderungsanträgen des Auftraggebers ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- 7.4. Führt die Umsetzung des Änderungswunsches zu einem nachvollziehbaren Mehraufwand beim Auftragnehmer, ist dieser verpflichtet, die entsprechenden Mehrkosten durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen sowie in einem verbindlichen Angebot zur Umsetzung der gewünschten Änderungen darzulegen. In Betracht kommen nur Mehrkosten, die zur Erbringung der Leistungen des Auftragnehmers erforderlich sind. Einigen sich die Parteien über eine Anpassung der Vergütung bzw. Umlage der Mehrkosten nicht, so gelten die bisher vereinbarten Preise fort.
- 7.5. Jede Änderung bedarf der Zustimmung der Parteien in Textform. Können sich die Parteien nicht über den Änderungsantrag einigen, gilt der Vertrag unverändert fort. Für die Durchführung des Änderungsverfahrens wird kein Entgelt erhoben.
- 7.6. Sollten aus Sicht des Auftragnehmers, etwa aufgrund gewonnener Erkenntnisse, Änderungen der Leistungen erforderlich oder zu empfehlen sein, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich in Textform informieren und die aus seiner Sicht bestehenden inhaltlichen, zeitlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen mitteilen. Etwaige Anpassungen werden dann nach Maßgabe dieses Paragraphens vereinbart.

§ 8 Vorgaben zur Abwicklung und vertragliche Gestaltung der Mitarbeitenden-Fitnessverträge

- 8.1. Der Auftragnehmer wird den nutzungsberechtigten Mitarbeitenden den Abschluss von Fitnessverträgen anbieten. Das Angebot erfolgt auf Basis des nach der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) und unter Berücksichtigung von § 3 anzubietenden Firmenfitnessangebots. Der Auftragnehmer stellt dabei insbesondere bei Vertragsabschluss und im Laufe der Vertragslaufzeit mit den teilnehmenden Mitarbeitenden die Einhaltung der (technischen) Vorgaben für die Anmeldung, Vertragssteuerung, Zugang zu

Trainingsmöglichkeiten und Vertragskündigung sicher. Die Leistungsdurchführung gegenüber den nutzungsberechtigten Mitarbeitenden erfolgt unter Beachtung relevanter gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zum Datenschutz.

- 8.2. Der Beginn der Teilnahme an der Firmenfitness und eine entsprechende Anmeldung ist für nutzungsberechtigte Mitarbeitende zum Beginn jeden Kalendermonats möglich. Anmeldefrist ist jeweils der 20. des Vormonats. Ihr monatliches Kündigungsrecht ihres Fitnessvertrages können die teilnehmenden Mitarbeitenden jeweils bis zum 15. des Vormonats für den Folgemonat ausüben.
- 8.3. Der Eigenanteil der angemeldeten Mitarbeitenden ist auf 29,90 Euro/mtl. inkl. Umsatzsteuer für die Laufzeit dieses Vertrages fest vereinbart.
- 8.4. Der Auftraggeber und/oder einbezogen Unternehmen haften weder unmittelbar noch gesamtschuldnerisch für jegliche Ansprüche des Auftragnehmers gegenüber den Mitarbeitenden aus den Fitnessverträgen, einschließlich von Zahlungsansprüchen.
- 8.5. Der Auftragnehmer gewährleistet bei den Mitarbeitenden-Fitnessverträgen die Einhaltung der Vorgaben hinsichtlich Gebühren, Kosten, einschließlich der sonstiger Kosten auch durch die Verbund- und Kooperationspartner nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) und stellt eine klare Kommunikation sowie transparente Angebotsdarstellung auch auf Ebene der Verbund- und Kooperationspartner gegenüber den Mitarbeitenden sicher.
- 8.6. Verbund-/Kooperationspartner des Auftragnehmers dürfen keine Erstbesuchsgebühren für den Angebotsumfang der Kategorie 1 verlangen. Zusätzliche Teilnahmevoraussetzungen für die Teilnahme an Angeboten der Firmenfitness, auch bei Angeboten von Verbund- und Kooperationspartnern, wie verbindliches Einweisungstraining sind stets transparent auszuweisen. Verbund- und Kooperationspartner dürfen von teilnehmenden Mitarbeitenden, die bereits vorab privat Mitglied in einem Studio mit einer solchen zusätzlichen Teilnahmevoraussetzung waren und dort bereits sachgerecht eingewiesen worden sind, keine Einweisungsgebühr verlangen.
- 8.7. In den Vertragsverhältnissen zwischen dem Auftragnehmer und den teilnehmenden Mitarbeitenden erfolgt die Aufnahme einer Haftungsregelung, die mindestens dem Haftungsumfang des Auftragnehmers auf Grund seiner veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Teilnehmende von Firmenfitnessangeboten entspricht. Bei Fehlen einer solchen veröffentlichten Allgemeine Geschäftsbedingung hat der Auftragnehmer eine Haftungsregelung einzubinden, die mindestens seiner Haftung nach diesem Vertrag entspricht.
- 8.8. Im Falle des Zahlungsverzugs der teilnehmenden Mitarbeitenden kann der Auftragnehmer diese Mitarbeitenden von der Nutzung ausschließen.
- 8.9. Der Auftragnehmer ist berechtigt einen Fitnessvertrag mit einem Mitarbeitenden außerordentlich zu kündigen, sofern hierfür ein wichtiger Grund besteht, der ein Festhalten an der Nutzungsberechtigung für den Auftragnehmer unzumutbar macht (§314 BGB).
- 8.10. Soweit nutzungsberechtigte Mitarbeitende bereits mit dem Auftragnehmer einen privaten Mitgliedschaftsvertrag mit dem Auftragnehmer oder einem seiner Verbund-/Kooperationspartner abgeschlossen haben, ist eine beitragsfreie Ruhendstellung zu ermöglichen oder ausdrücklich im Rahmen der Kommunikation und Vertragsabschluss auf die fehlende Möglichkeit auch bei konkreten Verbund- Kooperationspartnern hinzuweisen.
- 8.11. Teilnehmende Mitarbeitende können im Rahmen des angebotenen Partnertarifs und nach Vorgaben dieses Vertrages und der Bedingungen des angebotenen Partnertarifs (**Anlage 7**) eine Person für die Teilnahme

an dem Fitnessangebot des Auftragnehmers einladen. Der einladende teilnehmende Mitarbeiter ist berechtigt, diese Einladung zu widerrufen und dies dem Auftragnehmer anzuzeigen. Die erneute Einbeziehung eines Partners, ist dem teilnehmenden Mitarbeitenden anschließend erneut zu ermöglichen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem eingeladenen Partner den Abschluss eines Fitnessvertrages zu dem Partnertarif anbieten und stellt die Einhaltung der Vorgaben dieses Vertrages und der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) zu dieser Leistung sicher.

- 8.12. Die Beendigung des bestehenden Arbeitsverhältnisses oder Ausscheidens des teilnehmenden Mitarbeitenden aus dem Kreis der nutzungsberechtigten Mitarbeitenden führt nicht zu einer automatischen Beendigung des Fitnessvertrages. Eine Beendigung erfolgt in diesen Fällen entweder durch Mitteilung über das Ausscheiden aus dem Kreis der nutzungsberechtigten Mitarbeitenden durch den Auftraggeber oder durch Kündigung durch den Mitarbeitenden in Textform.
- 8.13. Jeder Fitnessvertrag mit teilnehmenden Mitarbeitenden/Partnern steht unter der auflösenden Bedingung des Bestandes dieses Vertrages. Mit Ende dieses Vertrages enden alle Fitnessverträge mit sofortiger Wirkung.

§ 9 Zusammenarbeit und Durchführung Leistungsangebot Firmenfitness

- 9.1. Die Parteien werden den nutzungsberechtigten Mitarbeitenden nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) Zugang zur Anmeldung zur Firmenfitness ermöglichen. Die Parteien werden darauf hinwirken, dass nur nutzungsberechtigte Mitarbeitende Zugang zum Firmenfitness Angebot haben. Hierfür werden die Parteien während der Vertragslaufzeit Abläufe zur Überprüfung des Berechtigtenkreises auf Grundlage der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) implementieren.
- 9.2. Auf Basis der Vorgaben der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) erfolgt eine monatliche Prüfung der Berechtigung der teilnehmenden Mitarbeitenden. Hierzu werden die Parteien die Prozesse der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) implementieren und umsetzen.
- 9.3. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der internen Kommunikation proaktiv unterstützen, auch durch Überlassung von Marken, Bildmarken, Corporate Design Elementen oder Kommunikationsmaterialien nach Ziffer 6 der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**). Der Auftraggeber ist berechtigt, diese auf dem eigenen Firmenfitness Portal sowie im Rahmen der Unternehmenskommunikation umfassend einzusetzen und auf die Kooperation hinzuweisen.
- 9.4. Der Auftraggeber wird im Rahmen seiner Kommunikation die Mitarbeitenden über die Teilnahmevoraussetzungen an dem Firmenfitnessprogramm informieren.
- 9.5. Bei einem nicht nur unwesentlichen Verstoß eines Mitarbeitenden gegen dessen Fitnessvertrag akzeptiert der Auftraggeber eine Kündigung des Fitnessvertrags des jeweiligen Mitarbeiters und einen dauerhaften Ausschluss eines Mitarbeiters aus dem Firmenfitnessangebot. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber im Rahmen des Reporting hierzu unaufgefordert informieren. Auf Aufforderung des Auftraggebers werden die Parteien sich über die Vorfälle und Sachverhalte austauschen.
- 9.6. Auf Aufforderung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer die Anbindung an ein beim Auftraggeber betriebenes technisches System wie SAP- Success Factor mittels einer Standard – Schnittstelle unterstützen und die erforderliche Integration nach Vorgaben der Leistungsbeschreibung in Ziffer 12 (**Anlage 1**) durchführen und die erforderlichen Nachweise vorlegen.

§ 10 Vergütung

- 10.1. Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen des Regelbetriebs nach diesem Vertrag ein monatliches Entgelt auf Basis des Preisblatts (**Anlage 7**). Das Entgelt wird jeweils nachträglich für den abgelaufenen Kalendermonat in Rechnung gestellt, und zwar spätestens bis zum 20. des Folgemonats („Monatsrechnung“).
- 10.2. Mit der Zahlung der Vergütung nach diesem Paragraphen sind alle vertraglich vereinbarten Leistungen in allen Leistungsphasen, einschließlich der Implementierungsphasen nach diesem Vertrag einschließlich etwaiger Nebenleistungen sowie sonstige Nebenkosten und Reisekosten abgegolten.
- 10.3. Zu den Preisen nach vorstehendem Absatz tritt die ggf. anfallende Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe hinzu.
- 10.4. Das monatliche Entgelt ist für die Dauer der Vertragslaufzeit grundsätzlich fest vereinbart. Einmal jährlich, jeweils mit Beginn eines neuen Vertragsjahres auf Grund einer Vertragsverlängerung nach Maßgabe von § 27, erfolgt der Abgleich der Mitarbeitendenzahl am ersten Kalendertag dieses neuen Vertragsjahres („Stichtag“), mit der dem angebotenen Preis des Preisblatts (**Anlage 7**) zu Grunde gelegten Mitarbeitendenzahl der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**).
- 10.5. Wird bei diesem Abgleich eine Veränderung der Mitarbeitendenzahl festgestellt, wird die Vergütung des Preisblatts (**Anlage 7**) für das neue Vertragsjahr wie folgt angepasst:

Es wird die Differenz der ermittelten nutzungsberechtigten Mitarbeitenden zum Zeitpunkt des Stichtags (MA_{neu}), zu den nutzungsberechtigten Mitarbeitenden aus der Leistungsbeschreibung (MA_{basis}) ermittelt. Die so ermittelte Mitarbeitendendifferenz (MA_{dif}), wird in Relation zu den nutzungsberechtigten Mitarbeitenden aus der Leistungsbeschreibung (MA_{basis}) gesetzt. Die so ermittelte Relation wird mit der Leistungsvergütung gemäß Angebotsschreiben inkl. Preisblatt (PreisAngebot) multipliziert.

$$Anpassungsbetrag = \frac{MA_{neu} - MA_{basis}}{MA_{basis}} \times Preis_{Angebot}$$

Der so ermittelte Anpassungsbetrag wird der Leistungsvergütung gemäß Angebotsschreiben (Preisblatt **Anlage 7**) hinzugerechnet bzw. abgezogen.

- 10.6. Eine unterjährige Anpassung erfolgt nicht. Sofern die Überprüfung eine Über- oder Unterschreitung von dreißig (30) Prozent am Stichtag gegenüber den der Mitarbeitendenzahl der Leistungsbeschreibung ergibt, steht beiden Parteien ein Kündigungsrecht nach Maßgabe von § 27 Abs. 3 zu.

§ 11 Fälligkeit der Vergütung

- 11.1. Voraussetzung für die Fälligkeit von Zahlungen ist die ordnungsgemäße Rechnungslegung. Sämtliche Rechnungen müssen den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere denen des UStG und der E-RechV genügen. Die Rechnungsstellung erfolgt unter Bezugnahme auf die mitgeteilten Bestellnummern/Referenznummern des Auftraggebers und muss alles Erforderliche für eine Rechnungsprüfung enthalten, insbesondere einen nachvollziehbaren Leistungsnachweis bei einer Abrechnung aufgrund von Stunden- oder Tagessätzen. Rechnungen sind nach ordnungsgemäßer Leistungserbringung binnen 30 (dreißig) Kalendertagen nach Eingang bei dem Auftraggeber zur Zahlung fällig. Sollte die Leistungserbringung erst nach Rechnungseingang erfolgen, beginnt diese Frist mit Leistungserbringung.
- 11.2. Rechnungen sind zu stellen an:

Bundesdruckerei GmbH
Kommandantenstr. 18
10969 Berlin
HRB Nr.70764, Ort: Berlin Charlottenburg
Ust.-IDNr.: DE 812746617

Nach Zuschlagserteilung teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die vorbezeichneten Informationen für eine gesonderte Rechnungsstellung für die einbezogenen Unternehmen nach Ziffer 3 der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) entsprechend deren Anteil an den nutzungsberechtigten Mitarbeitenden mit. Für den Fall, dass der Auftragnehmer für einbezogene Unternehmen keine gesonderte Rechnung stellen kann, wird der Auftragnehmer die Leistungen gegenüber diesen einbezogenen Unternehmen in der Rechnung bzw. in der Leistungsübersicht zur Rechnung gesondert ausweisen.

- 11.3. Der Auftraggeber ist seit dem 27. November 2020 gesetzlich verpflichtet, elektronische Rechnungen (xRechnungen) über digitale Kanäle zu empfangen. Für die Übermittlung einer xRechnung ist die OZG-konforme-Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) unter <https://xrechnung-bdr.de> zu nutzen mit der Leitweg-ID: 992-80152-82. Rückfragen können per E-Mail (Sendersupport-xrechnung@bdr.de) oder telefonisch (+ 49 (0)30 25 98-4436) gestellt werden.
- 11.4. Soweit der Auftragnehmer nicht zur Einreichung von elektronischen Rechnungen gemäß E-Rechnungs-Verordnung verpflichtet ist, hat dieser Rechnungen ausschließlich als PDF-Dokument an folgende E-Mail-Adresse zu senden: eingangsrechnung@bdr.de.
- 11.5. Alle Zahlungen erfolgen auf das in der jeweiligen Rechnung benannte Konto des Auftragnehmers.

§ 12 Koordination und Abstimmung

- 12.1. Der Auftragnehmer übernimmt die Gesamtkoordination und Gesamtverantwortung für die Ausführung der Leistungen. Hierzu hat der Auftragnehmer seine Leistungen mit dem Auftraggeber und den sonstigen an der Leistung Beteiligten einschließlich der Kooperations-/Verbundpartner des Auftragnehmers, und/oder Unterauftragnehmern oder von externen Dienstleistern des Auftraggebers kontinuierlich abzustimmen und die Leistungen der anderen Beteiligten in seine Leistungen zu integrieren, soweit dies notwendig ist.
- 12.2. Die Parteien werden sich im Rahmen der Vertragsdurchführung eng abstimmen und regelmäßig austauschen. Die hierzu erforderlichen Informationen stellen sich die Parteien jeweils zeitnah wechselseitig zur Verfügung.
- 12.3. Die Projektbeauftragten des Auftraggebers werden nach Zuschlagserteilung mitgeteilt. Sie sind nicht berechtigt, vertragsändernde Absprachen zu treffen.
- 12.4. Auf gesonderte Anforderung nimmt der Auftragnehmer an Statusbesprechungen teil, bei welcher der Stand der Vertragsdurchführung, eventuell auftretende oder drohende Risiken sowie eventuell anstehende Änderungen besprochen und koordiniert werden.
- 12.5. Der Auftragnehmer wird die Statusbesprechungen protokollieren und dem Auftraggeber jeweils binnen drei Werktagen ein Protokoll der Statusbesprechung vorlegen.

§ 13 Berichte und Dokumentation

- 13.1. Der Auftragnehmer führt eine digitale und strukturierte Dokumentation seiner Leistungen nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) durch. Der Auftraggeber ist berechtigt während der Vertragslaufzeit die Anforderungen zur Dokumentation zu ändern.
- 13.2. Der Auftragnehmer schuldet die Erfüllung der Berichts- und Dokumentationspflichten gemäß Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) als Erfolg im Sinne des § 631 Abs. 2 BGB. Berichte und Dokumentationen des Auftragnehmers unterliegen der Abnahme und der Gewährleistung nach den gesetzlichen Regelungen des Werkvertragsrechts.

§ 14 Einräumung von Rechten

- 14.1. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber bereits mit Zuschlag zu diesem Vertrag, spätestens jedoch mit Entstehung der Rechte das dauerhafte, zeitlich und räumlich unbeschränkte, ausschließliche, übertragbare und unterlizenzierbare, unkündbare, unwiderrufliche und inhaltlich unbeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht an allen Arbeitsergebnissen ein. Dieses Nutzungs- und Verwertungsrecht erstreckt sich auf alle Nutzungsarten und umfasst unter anderem das Recht, die Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen, zu verbreiten, vorzuführen, über Fernleitungen oder drahtlos zu übertragen, öffentlich zugänglich zu machen sowie auf jede sonstige bekannte oder unbekannte Nutzungsart zu verwerten. Dies schließt auch das Recht des Auftraggebers ein, ohne weitere Zustimmung des Auftragnehmers sämtliche aufgrund dieses Vertrages entstehenden Arbeitsergebnisse nach eigenem Ermessen zu bearbeiten oder in sonstiger Weise umzugestalten und die hierdurch geschaffenen Bearbeitungen und Fassungen in der gleichen Weise wie die ursprünglichen Arbeitsergebnisse zu verwerten.
- 14.2. Der Auftraggeber kann darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen die unverzügliche Herausgabe der jeweils bereits entstandenen Arbeitsergebnisse verlangen.
- 14.3. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Rechteeinräumung gemäß den vorstehenden Ziffern ausreichend für die Erfüllung der vertraglich vorgesehenen Zwecke ist und gewährleistet daher, dass die Arbeitsergebnisse für die in diesem Vertrag vorgesehenen Zwecke jetzt und zukünftig eingesetzt werden können und die Nutzung nicht beeinträchtigt wird.
- 14.4. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass der Besitz und die Nutzung der unter diesem Vertrag erbrachten Leistungen und insbesondere der Arbeitsergebnisse durch die Auftraggeber und/oder die von den Auftraggebern ermächtigten Personen keine geschützten Rechte Dritter – insbesondere Urheberrechte, Markenrechte, Persönlichkeitsrechte und Namensrechte sowie jeweils Nutzungsrechte hieran und/oder aus sonstigen Rechtsvorschriften, insbesondere Strafvorschriften sowie Vorschriften des Wettbewerbsrechts verletzen.
- 14.5. Unbeschadet von § 17 dieses Vertrages, ist der Auftragnehmer verschuldensunabhängig verpflichtet, den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter aufgrund von Schutzrechtsverletzungen auf erstes Anfordern freizustellen.
- 14.6. Unbeschadet von § 14 Abs. 5 und sonstiger Ansprüche des Auftraggebers wird der Auftragnehmer im Falle bestehender Drittansprüche auf eigene Kosten für den Auftraggeber ein Nutzungsrecht von dem berechtigten Dritten erwirken. Weitergehende Rechte des Auftraggebers bleiben von diesem Paragraphen unberührt.

- 14.7. Der Auftragnehmer (bzw. dessen Mitarbeitende) verzichtet auf das Recht der Anerkennung als Urheber gemäß § 13 UrhG. Der Auftraggeber nimmt diesen Verzicht an.

§ 15 Ausführungszeiten, Vertragsstrafe

- 15.1. Wenn der Auftragnehmer die ihm nach der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) obliegenden Dienstleistungen nicht vertragsgemäß, insbesondere fehlerhaft erbringt, ist er verpflichtet, die Dienstleistung ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist erneut vertragsgemäß zu erbringen, wenn die konkrete Dienstleistung nachholbar ist.
- 15.2. Ist die Dienstleistung verspätet und nicht nachholbar oder schlägt die Nachholung fehl oder erfolgt nicht vertragsgemäß, hat der Auftraggeber das Recht, die Vergütung um einen der Minderleistung entsprechenden Abzug zu mindern.
- 15.3. Konkrete Vereinbarungen über die Leistungszeiten, Fristen für Ausführung und sonstige Termine sind in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) enthalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) vereinbarten Ausführungsfristen, sowie sonstigen Termine und Fristen einzuhalten.
- 15.4. Alle zwischen den Parteien vereinbarten Ausführungsfristen, sonstigen Termine, Fristen und Zeiten sind verbindlich. Das bedeutet, dass der Auftragnehmer bei schuldhafter Nichteinhaltung der vereinbarten Termine und Fristen ohne Mahnung in Verzug kommt, § 286 Abs. 2 BGB.
- 15.5. Im Falle des Verzuges des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 2% der monatlichen Netto-Vergütung pro vollendete Woche des Verzuges zu verlangen, maximal jedoch 5% der monatlichen Netto-Vergütung.
- 15.6. Die Vertragsstrafe kann bis zum Ende der Zahlungsfrist nach § 11.1. geltend gemacht werden, ohne dass dies eines Vorbehalts gemäß § 341 Abs. 3 BGB bedarf. Die Vereinbarung dieser Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung weitergehender Ansprüche und sonstiger Rechte nicht aus. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird insofern allerdings angerechnet. Bereits entstandene Vertragsstrafen entfallen nicht durch Vereinbarung neuer Termine.
- 15.7. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 16 Versicherungen

- 16.1. Der Auftragnehmer wird während der Laufzeit dieses Vertrages und bis zum Ablauf von 2 (zwei) Jahren nach Ende des Vertrages durchgehend einen ausreichenden Versicherungsschutz für die mit der Leistungserbringung verbundenen Risiken, der auch die Haftung des Auftragnehmers für reine Vermögensschäden abdeckt, mit folgenden Mindest-Deckungssummen je Schadensfall unterhalten:
- a) für Personenschäden 5 (fünf) Millionen EUR
 - b) für Sachschäden 5 (fünf) Millionen EUR
 - c) für Vermögensschäden 1 (eine) Millionen EUR

jeweils zweifach maximiert im Versicherungsjahr.

- 16.2. Erbringt der Auftragnehmer den Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes auf Anfrage des Auftraggebers nicht oder erfüllt der jeweilige Versicherungsvertrag nicht die Anforderungen an den

Versicherungsschutz gemäß vorstehenden Absatz ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages berechtigt; § 27 (Laufzeit und Kündigung) dieses Vertrages gilt entsprechend.

§ 17 Haftung

- 17.1. Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Ferner haftet der Auftragnehmer für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten), deren Verletzung das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet, oder für die Vernachlässigung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall haftet der Auftragnehmer jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Der Auftragnehmer haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der in den vorstehenden Sätzen genannten Pflichten. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für arglistig verschwiegene Mängel.
- 17.2. Der Auftraggeber haftet im Falle von Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit entstanden sind, werden nur ersetzt, wenn es sich dabei um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) handelt. Kardinalpflichten sind die wesentlichen Pflichten, die die Grundlage des Vertrages bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrages waren und auf deren Erfüllung der Auftragnehmer vertrauen musste. In Fällen einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Pflicht ist die Haftung des Auftraggebers der Höhe nach beschränkt auf den jeweiligen Auftragswert eines Vertragsjahres. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden des Auftraggebers ausgeschlossen.
- 17.3. Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit bleiben durch die vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.
- 17.4. Die Haftung für einen eventuellen Datenverlust oder -beschädigung ist auf den Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung erforderlich gewesen wäre, um die Daten aus dem gesicherten Datenmaterial wiederherzustellen.
- 17.5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten von evtl. eingebundenen gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers und des Auftragnehmers.

§ 18 Freistellung

- 18.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von allen vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, die sich verschuldensunabhängig aus einer nicht vertragsgerechten Leistung oder aus Verstößen gegen etwaig abgegebene Garantien, aus schuldhaften Vertragsverstößen sowie aus unerlaubten Handlungen der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen ergeben. Das schließt insbesondere die Kosten und Aufwendungen zur Abwehr solcher Ansprüche sowie etwaige Kosten zur Rechtsverfolgung ein. Haftungsobergrenzen aus § 17 dieses Vertrages finden keine Anwendung.
- 18.2. Unbeschadet der Freistellungsverpflichtung wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hinsichtlich der Abwehr von etwaigen Ansprüchen Dritter unterstützen und ihm umfassend und rechtzeitig Auskunft erteilen. Dasselbe gilt für den Fall etwaiger ordnungsbehördlicher Verfahren oder Ermittlungen. Etwaige prozessuale Rechte zur Verkündung des Streits bleiben unberührt.

§ 19 Höhere Gewalt

- 19.1. Als Fälle höherer Gewalt gelten Krieg, innere Unruhen am Erfüllungsort, Streik, schwerwiegende Naturkatastrophen, Epidemien oder andere von außen kommende, nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbare, unverschuldete und unabwendbare Ereignisse, die keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisen und auch durch äußerste, vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht vermieden werden können. Ereignisse höherer Gewalt und deren voraussichtliche Dauer sind dem Auftraggeber vom Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen, soweit diese die ordnungsgemäße Erfüllung der Leistungspflichten des Auftragnehmers betreffen. Der Auftraggeber kann dann bei dauerhaften Leistungshindernissen (wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise/hinsichtlich der betroffenen Leistungen) vom Vertrag zurücktreten. Bei Hindernissen vorübergehender Art kann der Auftraggeber den Rücktritt nach Ablauf einer Frist von dreißig (30) Tagen erklären oder die Leistung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen. Andere Rücktrittsrechte bleiben unberührt. Falls Ereignisse höherer Gewalt bei dem Auftraggeber vorliegen, ist diese für den Zeitraum der Fortdauer der höheren Gewalt insoweit von den Pflichten des Vertrages entbunden, insbesondere gerät der Auftraggeber nicht in Annahmeverzug.
- 19.2. Der Auftragnehmer hat bei der Leistungserbringung zu berücksichtigen, dass insbesondere auch bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (z.B. Covid), dem Ukraine-Krieg oder Ereignissen mit vergleichbaren Auswirkungen der Bedarf an den vertraglichen Leistungen weiter fortbesteht. Epidemische Lagen von nationaler Tragweite (z.B. Covid), der Ukraine-Krieg oder Ereignisse mit vergleichbaren Auswirkungen stellen somit nur aufgrund besonderer Umstände einen Fall höherer Gewalt im Sinne dieses Vertrages dar.

§ 20 Vertraulichkeitspflichten und Datenschutz

- 20.1. Die Parteien verpflichten sich im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages zur Einhaltung der Vertraulichkeitsvereinbarung (**Anlage 4**).
- 20.2. Die Parteien verpflichten sich, die anwendbaren Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten, insbesondere die Datenschutzgrundverordnung ("DSGVO") und das Bundesdatenschutzgesetz.
- 20.3. Der Auftragnehmer hat die bei der Durchführung von Datenverarbeitungen nach der Leistungsbeschreibung und nach diesem Vertrag beschäftigten Mitarbeitenden vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut gemacht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DSGVO). Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Verantwortungsbereich.
- 20.4. Für den Fall, dass der Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages personenbezogene Daten verarbeitet, werden die Parteien eine gesonderte Datenverarbeitungsvereinbarung (AVV) gemäß Abschnitt 28 der DSGVO abschließen, die wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages sein wird. Etwaige Haftungsbegrenzungen des Auftragnehmers nach diesem Vertrag finden auf diese AVV keine Anwendung. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich - und vor Beginn einer solchen Verarbeitung - über jede notwendige Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Vereinbarung informieren.

§ 21 Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen

- 21.1. Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der in **Anlage 5.1** näher beschriebenen Sicherheits- und Umweltschutzregeln für externe Dienstleister verpflichtet.

- 21.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der in **Anlage 5.2** (Sicherheitsvereinbarung) beschriebenen auf den konkreten Leistungsgegenstand anwendbaren Vorgaben zur Sicherheit (inkludiert Informationssicherheit) im Rahmen der Leistungserbringung.
- 21.3. Für die mit Zustimmung des Auftraggebers eingesetzten Unterauftragnehmer und deren Mitarbeitenden stellt der Auftragnehmer die entsprechende Einhaltung dieser Sicherheitsbestimmungen sicher.
- 21.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Paragraphen. Je Verletzung der Bestimmung dieses Paragraphen ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer vom Auftraggeber im Einzelfall nach billigem Ermessen festzusetzenden – jedoch gerichtlich überprüfbaren – Vertragsstrafe verpflichtet. Die Vertragsstrafe kann bis zu 6 Monate nach Ende der Vertragslaufzeit geltend gemacht werden, ohne dass dies eines Vorbehalts gem. § 341 Abs. 3 BGB bedarf. Die Vereinbarung dieser Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung weitergehender Ansprüche und sonstiger Rechte nicht aus. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird insofern jedoch angerechnet.
- 21.5. Der Auftraggeber behält sich vor, eigene Audits zur Informationssicherheit durchzuführen. In diesem Zusammenhang soll die Angemessenheit der Maßnahmen zur Informationssicherheit geprüft werden. Der Auftragnehmer und seine Mitarbeitenden haben auf Verlangen des Auftraggebers an den Audits, welche durch den Auftraggeber veranlasst werden, teilzunehmen. Bei Ausübung nimmt der Auftraggeber auf die betrieblichen Belange des Auftragnehmers bzw. der jeweiligen Unterauftragnehmer angemessen Rücksicht.

§ 22 Künstliche Intelligenz

- 22.1. „Künstliche Intelligenz“ („KI“) im Sinne dieses Vertrages bezeichnet Software-Systeme oder -Modelle und darauf basierende Anwendungen, die mit Methoden des maschinellen Lernens oder vergleichbaren Verfahren aus Daten eigenständig Ergebnisse wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen erzeugen.
- 22.2. Einsatz von KI
 - 22.2.1. Der Auftragnehmer darf KI zur Erbringung der Leistungen nur einsetzen, wenn der Auftraggeber dem Einsatz zuvor in Textform zugestimmt hat und der Auftragnehmer den Auftraggeber vorab über Art, Weise und Umfang des KI-Einsatzes informiert hat.
 - 22.2.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, beim Einsatz von KI geltende vertragliche und gesetzliche Vorgaben, insbesondere die Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung), Urheber- und Persönlichkeitsrechte, Datenschutz sowie anwendbare Nutzungs- und Lizenzbedingungen der verwendeten KI einzuhalten.
 - 22.2.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Nutzung von KI keine vertraulichen Informationen, personenbezogenen Daten oder Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers in die jeweilige KI einzugeben oder hochzuladen.
 - 22.2.4. Der Auftragnehmer darf KI nur als unterstützendes Hilfsmittel einsetzen und bleibt für die Arbeitsergebnisse voll verantwortlich. KI-gestützte Inhalte sind vor ihrer Verwendung fachlich zu prüfen, nachzubearbeiten und transparent zu kennzeichnen.
 - 22.2.5. Der Auftragnehmer dokumentiert den Einsatz von KI in angemessenem Umfang. Aus der Dokumentation muss ersichtlich sein, welche technologischen Hilfsmittel er verwendet hat und in welchem Umfang dies geschehen ist. Der Auftragnehmer stellt die Dokumentation dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung.

- 22.2.6. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er bei Einsatz von KI die nach diesem Vertrag geschuldeten Nutzungsrechte wirksam einräumen kann und keine Rechte Dritter verletzt.
 - 22.2.7. Unbeschadet des Einsatzes von KI gelten für die Rechteeinräumung und -übertragung die Regelungen gemäß § 14.
 - 22.2.8. Können durch den Einsatz von KI die Nutzungsrechte nicht wie in diesem Vertrag vereinbart eingeräumt werden, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich vor Einsatz der KI. Der Auftraggeber entscheidet über das weitere Vorgehen.
- 22.3. KI in Leistungen
- 22.3.1. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn in der vertragsgegenständlichen Software wie App und oder Website KI enthalten ist oder wenn die vertragsgegenständliche Software KI erhalten soll, sowie über deren Einstufung.
 - 22.3.2. Der Auftragnehmer hat in jedem Fall sicherzustellen, dass die Leistung alle vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben erfüllt, insbesondere auch Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung). Unbeschadet von weiteren Vereinbarungen wird der Auftragnehmer sicherstellen, dass die integrierte KI so konzipiert und entwickelt ist, dass die Nutzung hinreichend transparent ist, so dass Ausgaben angemessen interpretiert und verwendet kann, insbesondere der Auftraggeber seinen Informations-, Schulungs- und Überwachungspflichten auch gegenüber Nutzern und Vertragspartnern nachkommen kann.

§ 23 Exportkontrolle

- 23.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Regelungen zur Exportkontrolle entsprechend **Anlage 3** (Exportkontrolle).
- 23.2. Ein schuldhafter Verstoß des Auftragnehmers gegen die in **Anlage 3** geregelten Versicherungen und Verpflichtungen stellt eine wesentliche Vertragspflichtverletzung dar und berechtigt den Auftraggeber, gegebenenfalls nach vorheriger Abmahnung, sofern der Verstoß dadurch geheilt und beseitigt werden kann, von diesem Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, ohne dass der Auftragnehmer hieraus Ansprüche geltend machen kann.

§ 24 Compliance

- 24.1. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, sollte er dem Personenkreis unterfallen, demgegenüber die Vertragserfüllung nach Artikel 5k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der jeweils geltenden Fassung untersagt ist.
- 24.2. Der Auftragnehmer stellt sicher, während der Vertragslaufzeit keine Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen wurden, und auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, einzusetzen, die einen Bezug zu Russland im Sinne von Artikel 5k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 haben. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer hierüber geeigneten Nachweis zu erbringen.
- 24.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Verhaltenskodex für Geschäftspartner gemäß **Anlage 2** zu diesem Vertrag einzuhalten und die darin enthaltenen Grundsätze entlang der Lieferkette gemäß den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) angemessen zu adressieren.

- 24.4. Bei Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen den Verhaltenskodex (**Anlage 2**) durch den Auftragnehmer oder seine mittelbaren bzw. unmittelbaren Vertragspartner bzw. bei einem entsprechenden Verdacht, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Textform über Art, Umfang und Zeitraum des Verstoßes gegen den Verhaltenskodex, sowie über Schritte und Zeitraum der Unterbindung des Verstoßes zu informieren, und Auskunft über Schritte zur Sicherstellung der zukünftigen Einhaltung der Verhaltensvorgaben im Rahmen der gegenseitigen Vertragsbeziehungen zu geben.

Wird ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex festgestellt oder steht unmittelbar bevor, sind unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um diesen Verstoß zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

§ 25 Unzulässige Handlungen

- 25.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers oder der in der Leistungsbeschreibung genannten einbezogenen Unternehmen mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehenden Personen mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zum Auftraggeber, Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.
- 25.2. Vor der Entscheidung über die Ausübung eines Rücktritts- bzw. Kündigungsrechts nach diesem Paragraphen wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer Gelegenheit geben, unverzüglich zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen.
- 25.3. Tritt der Auftraggeber nach diesem Paragraphen vom Vertrag zurück, kann er die empfangenen Leistungen behalten und hat insoweit das vereinbarte Entgelt zu entrichten. Der Auftraggeber kann daneben vom Auftragnehmer den Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch den Rücktritt vom Vertrag entsteht. Dagegen stehen dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber aufgrund des Rücktritts keine Ansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages zu. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.
- 25.4. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.

§ 26 Einhaltung des Mindestlohngesetzes sowie des Bundestariftreuegesetzes (BTTG)

- 26.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber seinen Beschäftigten im Sinne von § 22 MiLoG mindestens den gesetzlich zu zahlenden Mindestlohn entsprechend dem Mindestlohngesetz (MiLoG) zu gewähren. Im Weiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer Vorgaben des Bundestariftreuegesetzes (BTTG) zu beachten und einzuhalten.
- 26.2. Der Auftragnehmer wird auch alle Unterauftragnehmer sowie Verleiher in einer diesem Vertrag entsprechenden Weise zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dem MiLoG sowie des BTTG verpflichten und diese darüber hinaus verpflichten, weitere Unterauftragnehmer oder Verleiher unter denselben oder vergleichbaren Regelungen zur Einhaltung des MiLoG sowie des BTTG zu verpflichten.
- 26.3. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer entsprechende Nachweise über die Einhaltung seiner Verpflichtungen gemäß vorstehenden Absätzen vorlegen. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Nachweise und weitere erforderliche Dokumente bei Bedarf seinen Auftraggebern oder der Prüfstelle Bundesaufstreue zur Verfügung zu stellen.

- 26.4. Wird der Auftraggeber für Verpflichtungen des Auftragnehmers oder eines von ihm eingesetzten Unterauftragnehmers oder Verleihers zur Zahlung von Mindestlohn oder sonstigen Leistungen nach § 13 MiLoG oder nach dem BTTG in Anspruch genommen, hat der Auftraggeber gegenüber fälligen Zahlungen des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht und ist nach Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen auch ausdrücklich zur Aufrechnung mit Forderungen des Auftragnehmers berechtigt.
- 26.5. Zur Absicherung der vorstehend genannten Ansprüche hat der Auftraggeber jederzeit das Recht zu verlangen, dass der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem MiLoG sowie dem BTTG in angemessener Weise Sicherheit leistet. Die Sicherheit kann im Wege einer Bürgschaft geleistet werden. Sofern dies geschieht, muss eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft eines von dem Auftraggeber im Voraus genehmigten Kreditinstituts vorgelegt werden. Bringt der Auftragnehmer diese Sicherheit nicht binnen zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber bei, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Sicherheit dient ausschließlich der Absicherung der Ansprüche des Auftraggebers zur Einhaltung der Regelungen des MiLoG sowie des BTTG; eine Zurückbehaltung wegen anderer oder Aufrechnung mit anderen Ansprüchen des Auftraggebers ist unzulässig. Die Sicherheit ist spätestens sechs Monate nach vollständiger Abwicklung des Leistungsvertrages freizugeben, sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung geltend gemacht worden sind.

Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, die Freigabe der Sicherheit auch über diesen Zeitraum hinaus zu verweigern, wenn spätestens bis zum Ablauf der Freigabefrist konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die einen Verstoß des Auftragnehmers gegen das MiLoG oder das BTTG und die Gefahr späterer Inanspruchnahme des Auftraggebers begründen

- 26.6. Im Fall eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen die Absätze 1 und 2 dieses Paragraphen ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise zurückzubehalten. Darüber hinaus kann der Auftraggeber den vorliegenden Vertrag insgesamt außerordentlich mit sofortiger Wirkung kündigen, ohne dass es einer vorherigen Abmahnung bedarf.
- 26.7. Unabhängig von der Geltendmachung der vorstehenden Rechte bleibt die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen unberührt.

§ 27 Laufzeit und Kündigung

- 27.1. Der Vertragszeitraum beginnt mit dem Tag der Zuschlagserteilung, an die sich zunächst die Implementierungsphase anschließt. Leistungsbeginn des Regelbetriebs erfolgt am 01.05.2027. Der Vertrag hat ab dem Zeitpunkt des Leistungsbeginns eine Grundlaufzeit von 1 (einem) Jahr („**Grundlaufzeit**“). Die Vertragslaufzeit verlängert sich nach der Grundlaufzeit automatisch um ein (1) weiteres Jahr („**Vertragsverlängerung**“), sofern der Auftraggeber der Vertragsverlängerung nicht mit einer Frist von 3 (drei) Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit widerspricht. Eine Verlängerung der Vertragslaufzeit erfolgt höchstens 3 (drei) Mal, das heißt, eine Vertragsverlängerung über eine Gesamtlaufzeit von 4 (vier) Jahren hinaus erfolgt nicht.
- 27.2. Soweit zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ein zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung bestehender Firmenfitnessvertrag besteht, so endet dieser Vertrag mit dem Zeitpunkt des Leistungsbeginns des Regelbetriebs nach § 27 Absatz 1. Ein entsprechendes Angebot zur Aufhebung dieses Vertrages wird mit dem Angebot (**Anlage 6**) konkludent durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber übermittelt. Mit Zuschlagserteilung nimmt der Auftraggeber dieses an.

- 27.3. Sofern eine Überprüfung der Mitarbeitendenzahl nach § 10 eine Über- oder Unterschreitung von dreißig (30) Prozent oder mehr am jeweiligen Stichtag gegenüber der Mitarbeitendenzahl der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) ergibt, steht beiden Parteien ein Recht zur Kündigung dieses Vertrages zu, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf (5) Monaten zum Monatsende. Die Kündigung ist in diesem Fall in Textform binnen zwei Kalenderwochen nach Erhalt der Mitteilung des Überprüfungsergebnisses in Textform gegenüber der anderen Partei zu erklären.
- 27.4. Das Recht, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber insbesondere vor, wenn
- 27.4.1. der Auftragnehmer den Verhaltenskodex gemäß **Anlage 2** und/oder die Verpflichtungen aus der **Anlage 3** (Exportkontrolle), und/oder die Vertraulichkeitsvereinbarung gemäß **Anlage 4** und/oder die Pflichten gemäß § 26 dieses Vertrages, und/oder eine der in **Anlage 5** enthaltenen Sicherheitsbestimmungen des Auftraggebers unter diesem Vertrag verletzt hat und – sofern die Verletzung heilbar ist – die Verletzung nicht innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach Zugang einer entsprechenden Rüge des Auftraggebers in Textform geheilt hat;
 - 27.4.2. der Auftragnehmer wesentliche Pflichten unter diesem Vertrag trotz Rüge des Auftraggebers in Textform fortgesetzt oder wiederholt verletzt hat; einer Rüge bedarf es nicht, wenn dem Auftragnehmer die Erfüllung der Pflicht unmöglich ist oder er diese ernsthaft verweigert;
 - 27.4.3. eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Auftragnehmers eintritt oder eintreten droht und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftraggeber gefährdet ist; in den genannten Fällen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber umgehend zu informieren;
 - 27.4.4. eine wesentliche Änderung der unmittelbaren oder mittelbaren Kapital- oder Stimmrechtsverhältnisse am Auftragnehmer eintritt oder ein Dritter die unmittelbare oder mittelbare Kapital- oder Stimmrechtsmehrheit am Auftragnehmer oder in sonstiger Weise die unmittelbare oder mittelbare Kontrolle über den Auftragnehmer erwirbt ("**Kontrolländerung**"), es sei denn, es liegen die Voraussetzungen für eine zulässige Vertragsänderung gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 4 lit. b) GWB vor. Eine Kontrolländerung liegt insbesondere vor, wenn ein Dritter (jeweils erstmals) direkt oder indirekt mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte des Auftragnehmers kontrolliert oder in den Organen des Auftragnehmers vertreten ist oder ein Organmitglied kontrolliert oder auf andere Weise wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsentscheidungen nehmen kann. In den genannten Fällen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber umgehend zu informieren;
 - 27.4.5. der Auftragnehmer nicht binnen 1 (eines) Monats ab der Geltendmachung von Verletzungen der Rechte Dritter vertragskonforme Leistung anbieten kann bzw. die geschuldeten Nutzungsrechte beschaffen kann;
 - 27.4.6. der Auftragnehmer wissentlich falsche Angaben im Rahmen des Vergabeverfahrens gemacht hat;
 - 27.4.7. der Auftraggeber nachträgliche Kenntnis von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen des Auftragnehmers im Rahmen des Vergabeverfahrens erhält;
 - 27.4.8. der Auftragnehmer gegen seine Verpflichtungen nach § 24 Abs. 2 verstößt;
 - 27.4.9. der Auftragnehmer dem Personenkreis unterfällt, demgegenüber die Vertragserfüllung nach Artikel 5k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der jeweils geltenden Fassung untersagt ist; oder

27.4.10. der Auftragnehmer den Verstoß gegen den Verhaltenskodex durch den Geschäftspartner oder durch seine unmittelbaren oder mittelbaren Lieferanten nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgestellt hat oder wenn der Verstoß sehr schwerwiegend ist oder wenn es zu wiederholten schweren Verstößen (insbesondere zur Begehung von Straftaten) kommt und keine mildereren Mittel zum Abstellen des Verstoßes zur Verfügung stehen.

27.5. Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Textform.

27.6. Die Beendigung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit eines zwischen der Genua GmbH und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrags unberührt.

27.7. Bei Vertragsbeendigung hat der Auftragnehmer sämtliche Unterlagen, Daten, Datenträger und Informationen, die ihm bei Vertragsbeginn oder während der Vertragslaufzeit überlassen worden oder entstanden sind, oder die sich bei Vertragsbeginn bereits im Besitz des Auftragnehmers befanden, einschließlich der bei Durchführung des Vertrags von Dritten erhaltenen Unterlagen sowie die Arbeitsergebnisse an den Auftraggeber herauszugeben oder auf Verlangen des Auftraggebers zu vernichten.

§ 28 Schlussbestimmungen

28.1. Die Benennung des Auftraggebers als Referenz sowie die Verwendung seines Namens, Logos oder sonstiger Kennzeichen zu Marketing-, Vertriebs- oder Referenzzwecken ist nur mit vorheriger Zustimmung in Textform zulässig. Dies gilt für jede Form der öffentlichen oder gegenüber Dritten erfolgenden Kommunikation über das Vertragsverhältnis oder die erbrachten Leistungen. Die Entscheidung über die Erteilung einer Zustimmung ist von den Umständen des Einzelfalls abhängig und der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf die Erteilung einer Zustimmung.

28.2. Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Parteien zum Vertragsgegenstand getroffenen Vereinbarungen. Nebenabreden bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht.

28.3. Ohne Zustimmung des Auftraggebers dürfen Ansprüche aus diesem Vertrag weder ganz noch teilweise an Dritte abgetreten werden. § 354 a Abs. 1 S.2 HGB bleibt hiervon unberührt.

28.4. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Textformklausel.

28.5. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin.

28.6. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag ergeben, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss dieses Vertrages bedacht hätten.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1

Leistungsbeschreibung

Anlage 2

Verhaltenskodex für Geschäftspartner

Anlage 3	Exportkontrolle
Anlage 4	Vertraulichkeitsvereinbarung
Anlage 5	Sicherheitsbestimmungen, bestehend aus
Anlage 5.1	Sicherheits- und Umweltschutzregeln für externe Dienstleister
Anlage 5.2	Sicherheitsvereinbarung
Anlage 6	Angebotsschreiben des Auftragnehmers
Anlage 7	Preisblatt
Anlage 8	Angebotsumfang
Anlage 9	Bewertungsmatrix
Anlage 10	Bieterinformation

[Der Vertrag kommt mit Zuschlagserteilung zustande und wird durch die Parteien nicht deklaratorisch gegengezeichnet]